

Arbeitshinweise zur Richtlinie für die Verfahren des Automatisierten Liegenschaftskatasters in Brandenburg Teil D Punktnachweisrichtlinie im Landkreis Oder-Spree

Seit 30. November 2007 ist die neue Punktnachweisrichtlinien des Landes Brandenburg in Kraft getreten. Redaktionelle Änderungen wurden am 8. Januar 2008 und 30. Juli 2008 veröffentlicht. Mit diesen Arbeitshinweisen möchten wir eine einheitliche Datenstruktur für unseren Landkreis durchsetzen.

Wesentliche Änderungen an der Datenstruktur sind nicht erfolgt. Es wurden aber einige Modifikationen in Hinblick der Migration nach ALKIS durchgeführt. Die entsprechenden Änderungen werden nachfolgend erläutert. Als Datenübergabeformat bleibt das EDBS - Format erstmal weiterhin bestehen.

Vermarktungsarten:

Die Vermarktungsart wird verschlüsselt nachgewiesen. Die zulässigen Schlüssel sind der Tabelle zu entnehmen. Bei Punkten mit Punktstatus 0 oder 1 gehört die Vermarktungsart zum Migrationsdatenbestand. **Unter der Vermarktungsart „Marke allgemein“ werden die nicht explizit verschlüsselten Vermarktungsarten zusammengefasst. Alle Vermarktungsarten die nicht in der Liste aufgeführt sind, erhalten die Vermarktungsart 025 „Marke allgemein“.** In Zweifelsfällen ist für die Zuordnung der erste Augenschein vorrangig zu bewerten (zum Beispiel: Eine Vermarktung, die wie ein (Grenz)stein aussieht, aber aus Kunststoff besteht, erhält die VA „Stein“).

Schlüssel (Stelle)			Bezeichnung	Abmarkung unterirdisch gesichert
1	2	3		
0	0	0	Nach Quellenlage nicht zu spezifizieren (NN)	NN
0	1	0	Stein	NN
0	1	1	Stein	keine
0	1	2	Stein	Vorhanden
0	1	3	Kunststoffmarke	Angabe entfällt
0	1	4	Platte	Angabe entfällt
0	1	5	Hohlziegel	Angabe entfällt
0	1	7	Pfeiler	Angabe entfällt
0	2	0	Rohr	NN
0	2	1	Rohr	Keine
0	2	2	Rohr	Vorhanden
0	2	5	Marke allgemein (Vermessungsmarke)	NN
0	2	6	Marke allgemein (Vermessungsmarke)	Keine
0	2	7	Marke allgemein (Vermessungsmarke)	Vorhanden
0	3	0	Pfahl	Angabe entfällt
0	3	5	Flasche (tiefstehend) ¹	Angabe entfällt

¹ Dieser Schlüssel wird vorrangig für die Flasche als Untervermarktung verwendet

Schlüssel (Stelle)			Bezeichnung	Abmarkung unterirdisch gesichert
1	2	3		
0	4	0	Bolzen, Nagel	Angabe entfällt
0	4	1	Sockel (roh) Eckpunkte Bodenplatte	Angabe entfällt
0	4	2	Sockel (verputzt)	Angabe entfällt
0	4	3	Mauerecke (roh)	Angabe entfällt
0	4	4	Mauerecke (verputzt) fertig gestelltes Haus	Angabe entfällt
0	4	5	Festlegung der Wasserstraßenverwaltung	Angabe entfällt
0	6	0	Meißelzeichen	Angabe entfällt
0	7	0	Ohne Marke erkennbar	Angabe entfällt
0	8	8	Ohne Marke, indirekte Vermarkung ist vorhanden	Angabe entfällt
0	8	9	unvermarktet oder vorläufig vermarktet, dauerhafte Vermarkung ist zurückgestellt	Angabe entfällt
0	9	0	unvermarktet, keine weiteren Angaben bekannt oder gespeichert	Angabe entfällt
0	9	4	Vermarkung nicht mehr vorhanden	Angabe entfällt
0	9	9	keine Angaben bekannt	Angabe entfällt

Die Vermarkungsart 070 (ohne Marke erkennbar) wird bei Gebäudepunkten nicht mehr benutzt.

Punktstatus:

Der Punktstatus 2 „untergegangener Punkt ohne historischen Nachweis“ wird nicht mehr vergeben. Dieser Punktstatus wurde in unserer Datenbank, auch vor dieser Richtlinie noch nicht vergeben

Schlüssel	Bezeichnung	Erläuterung zum Punktstatus
0	Punkt des amtlichen Nachweises	Die Punkte gehören zum aktuellen amtlichen Nachweis.
1	Untergegangener Punkt	Bei untergegangenen Punkten wird der Punktstatus von 0 in 1 geändert und das Datenelement Untergang belegt. Die weiteren Angaben verbleiben mit allen zum Zeitpunkt des Unterganges gespeicherten Datenelementen im Punktnachweis.
2	Untergegangener Punkt	Wie bei Schlüssel 1, jedoch ohne weitere Angaben. Dieser Schlüssel ist nicht mehr zu vergeben.
8	Reservierte Punktnummer	Punkte, für die eine Punktnummer mittels der IDB-Funktionalität reserviert wurde.

Art der Lagegenauigkeit:

Bei der Art der Lagegenauigkeit werden entweder die Genauigkeitsstufen von 0-9 oder A angegeben oder der Werte P. Wird die Art der Lagegenauigkeit mit P angegeben, muss auch der Wert der Lagegenauigkeit belegt sein. Für Aufnahmepunkte ist nur der Wert der Lagegenauigkeit oder Schlüssel 1 zulässig. Grundsätzlich hat die Angabe P Vorrang vor den Lagegenauigkeitsstufen.

Schlüssel	Bezeichnung
P	Angabe der Standardabweichung ² in Datenelement Wert der Lagegenauigkeit.
0	Nach Quellenlage nicht zu spezifizieren
1	Standardabweichung ist kleiner gleich 3 cm
2	Standardabweichung ist kleiner gleich 6 cm
3	Standardabweichung ist kleiner gleich 10 cm
7	Standardabweichung ist kleiner gleich 30 cm
8	Standardabweichung ist kleiner gleich 60 cm
9	Standardabweichung ist kleiner gleich 100 cm
A	Standardabweichung ist kleiner gleich 500 cm

² Auf die Anlage 4 der VVLiegVerm wird verwiesen. Bei Berechnung von Koordinaten aus alten Unterlagen z.B. im Rahmen der Qualitätsverbesserung im Liegenschaftskataster sind die Anschlusspunkte grundsätzlich als fehlerfrei einzuführen.

Wert der Lagegenauigkeit:

Der Wert der Lagegenauigkeit ist der ermittelte lokale mittlere Punktfehler aus einem zugelassenen Ausgleichsprogramm (z.B. SYSTRY oder KAFKA). Der Wert der Standardabweichung wird, in der EDDBS Datei, rechtsbündig in mm eingetragen. Auf Ausdrucken aus unserer Datenbank IDB wird der Wert der Lagegenauigkeit in Meter angegeben.

Lagezuverlässigkeit:

Die Lagezuverlässigkeit wird entsprechend der Regelungen der Liegenschaftsvermessungsvorschrift belegt.

Schlüssel	Bezeichnung
Nicht belegt	Punktidentität fachlich nicht zugeordnet
1	Punktidentität nicht geprüft
2	Punktidentität festgestellt